

ZH_OBERGERICHT RT250103 vom 29. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250103

FR: ZH_OBERGERICHT RT250103 du 29 septembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RT250103 del 29 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

a) Mit zunächst unbegründetem (Urk. 12) und hernach begründetem Urteil vom 26. Februar 2025 erteilte die Vorinstanz dem Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Wallisellen-Dietlikon (Zahlungsbefehl vom 31. Juli 2024) provisorische Rechtsöffnung für Fr. 4'154.55 nebst Zinsen zu 5 % seit 27. Mai 2024, wies im Mehrbetrag (Betreibungskosten) das Rechtsöffnungsbegehren ab und auferlegte dem Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) die Entscheidgebür von Fr. 200.– (Urk. 17 Dispositiv-Ziffern 1-3 = Urk. 20 Dispositiv-Ziffern 1-3). b) Hiergegen erhob der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 30. Mai 2025 (gleichentags zur Post gegeben, eingegangen am 2. Juni 2025; vgl. an Urk. 19 angehefteter Briefumschlag samt Sendungsverfolgung der Post) fristgerecht (vgl. Urk. 18: Zustellung am 23. Mai 2025) Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 19 S. 2): "1. Es sei das angefochtene Urteil aufzuheben bzw. sei das provisorische Rechtsöffnungsbegehren des Gesuchstellers abzuweisen.

E. 2

Der Gesuchsteller sei anzuweisen, die von Herrn A._____ am 4.6.24 unterzeichnete Empfangsbestätigung für die 11 Beilagen im Doppel zu meinem Klageentwurf vom 8.12.23 einzureichen (vgl. dazu meine nachfolgenden Ausführungen).

E. 3

Eventualiter sei das angefochtene Urteil aufzuheben und es sei diese Angelegenheit an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese sei anzuweisen, auf die detaillierten Argumente in meiner Stellungnahme vom 17.1.25 (vgl. Beilage 2) und die dazugehörigen 14 Beilagen einzugehen. [...]

E. 4

a) Die zweitinstanzliche Entscheidgebür ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb dem Gesuchsgegner die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 300.– zu verrechnen sind (Art. 111 Abs. 1 ZPO). b) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteienschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, dem Gesuchsteller – obgleich seiner unaufgefordert eingereichten Eingabe vom 13. Juni 2025 (Urk. 25 bis 28) – mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.